

# Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: B 4 K 255/98

## BESCHLUSS

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

**Antragstellers,**

**g e g e n**

das Katasteramt

**Antragsgegner,**

**w e g e n**

Grundstücksvermessung  
- hier: Einstw. Anordnung nach § 123 VwGO -.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 17. August 1998 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 DM festgesetzt.

### Gründe:

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat den für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO erforderlichen Anordnungsgrund nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Eine einstweilige Anordnung darf nur dann aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) einer Entscheidung in der Hauptsache vorgreifen, wenn es für den Antragsteller schlechthin unzumutbar ist, den Ausgang des Klageverfahrens in der Hauptsache abzuwarten, und wenn zumindest überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen (vgl. Finkelnburg/Jank; Vorl. Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren, 3. Aufl., Rz. 1123 ff.). Das ist hier nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht der Fall.

Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls erscheint es dem Gericht nicht als schlechthin unzumutbar, den Antragsteller auf das „normale“ Rechtschutzverfahren, also Widerspruchsverfahren und evtl. anschließende Hauptsacheklage zu verweisen. Dies gilt um so mehr, als die vom Antragsteller begehrte Amtshandlung, nämlich „Fortführung des Verfahrens zum Geschäftszeichen V1-110/92“ bereits Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens zum Aktenzeichen A 4 K 706/96 ist. Insoweit kann dem Antragsgegner keine vom Antragsteller behauptete Untätigkeit vorgeworfen werden. Die vom Antragsteller behauptete fehlerhafte Grenzfeststellung und Übernahme derselben sowie die Fortführung im Liegenschaftskataster sind bereits Streitgegenstand der gerichtlichen Verfahren A 4 K 706/96 und A 4 K 292/97. Unzumutbare Beeinträchtigungen im Rechtsschutz des Antragstellers durch das Abwarten dieser gerichtlichen Entscheidungen sieht das Gericht nicht, zumal die Verhandlung dieser Verfahren für den Oktober 1998 vorgesehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes in Höhe des Regelstreitwertes folgt aus den §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3, 25 Abs. 2 GKG. Dieser Wert ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um die Hälfte zu kürzen.

### Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewährt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Im übrigen kann gegen diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.